

## FAKTENPAPIER

ENERGIEEINSPARVERORDNUNG 2014  
GRUNDLAGEN

## WAS IST DIE ENEV?

Energieeinsparverordnung (EnEV) ist eine deutsche Verordnung, die für alle beheizten und gekühlten Gebäude gilt. Aufgrund der Bestimmungen der Europäischen Richtlinie zur Gesamtenergieeffizienz von Gebäuden trat die erste Energieeinsparverordnung 2002 in Kraft als Umsetzung in nationales Recht. Seit dem wurde die EnEV mehrmals novelliert. Seit 1. Mai 2014 ist die zurzeit gültige EnEV 2014 rechtswirksam.

Die EnEV legt die Mindestanforderungen für Neubauten, Um- und Anbauten, Erweiterung und Sanierung sowie die Mindestanforderungen an Heizungs-, Kühl-, Raumlufttechnik so auch Warmwasserversorgung fest. Ebenso wird in der EnEV die Erstellung von Energieausweisen geregelt und die Nachrüstverpflichtungen bei bestehenden Gebäuden vorgeschrieben.

WELCHE REGELUNGEN SIND FÜR HAUS-/WOHNUNGS-  
EIGENTÜMER VON BESTANDSGEBÄUDEN WICHTIG?

Öl- und Gasheizkessel, die älter als 30 Jahre sind, müssen ausgetauscht werden.

Heizkessel, die mit flüssigen oder gasförmigen Brennstoffen beschickt werden und nach 01.01.1985 eingebaut wurden, dürfen nach Ablauf von 30 Jahren nicht mehr betrieben werden. Nicht betroffen von der Austauschpflicht sind bereits vorhandene Niedertemperatur-/Brennwertkessel.

Zugängliche Heizungs- und Warmwasserrohre in unbeheizten Räumen müssen gedämmt sein.

Die nachträgliche Dämmung spart eine Menge Energie. Dabei ist zu beachten: die erforderliche Mindestdämmstärke  $\hat{=}$  Rohrdurchmesser (mind. 20-30 mm).

Noch bisher ungedämmte zugängliche oberste Geschossdecken zum unbeheizten Dachraum müssen entsprechend gedämmt sein.

Dabei muss ein U-Wert von mind. 0,24 W/(m<sup>2</sup>K) eingehalten werden (es entspricht ca. einer Dämmstärke von 14 cm bei einer Wärmeleitgruppe des Dämmmaterials von 035). Ist bereits ein Mindestwärmeschutz (nach DIN 4108-2: 2013-02) auf der Geschossdecke oder dem darüber liegenden Dach vorhanden, gilt diese Pflicht als erfüllt.

Alternativ kann stattdessen das darüber liegende Dach gedämmt werden.

Bei selbstgenutzten EFH/ZFH gelten die Nachrüstanforderungen nur, wenn es seit dem 01.02.2012 einen Eigentümerwechsel gab. Im Falle eines Eigentümerwechsels muss der neue Hausbesitzer die Pflichten innerhalb von zwei Jahren erfüllen.

Die Dämmung der obersten Geschossdecke oder der Heizungs- bzw. Warmwasserrohren muss nicht durchgeführt werden, wenn die Maßnahme unwirtschaftlich ist.

Werden Sanierungsmaßnahmen am Gebäude vorgenommen, müssen bestimmte energetische Mindestanforderungen eingehalten werden.

Bei der Dämmung der Außenwände, des Schrägdaches, der obersten Geschossdecke ist ein U-Wert von 0,24 W/m<sup>2</sup>K einzuhalten. Bei der Dämmung der Kellerdecke zum unbeheizten Keller soll ein U-Wert von 0,3 W/m<sup>2</sup>K erreicht werden. Beim Fenstertausch sollen die neuen Fenster ein U-Wert von 1,3 W/m<sup>2</sup>K nicht übersteigen. Die genannten Werte sind nur bei Erneuerung von mehr als 10 % der Fläche eines Bauteils einzuhalten. Wurden die Bauteile ab 1984 errichtet oder erneuert, gelten diese Mindestwerte nicht. Es ist allerdings zu empfehlen, die Bauteile nach den Richtwerten oder besser zu sanieren.

Verkäufer/Vermieter von Immobilien sind verpflichtet, den Energieausweis an Käufer/Mieter zu übergeben.

Bereits bei der Besichtigung muss dieser vorgelegt werden. Dabei müssen schon in der Immobilienanzeige die energetischen Kennwerte bzw. die Effizienzklasse aus dem Energieausweis angegeben werden.

## FAZIT:

Bei Sanierungsmaßnahmen ist es immer sinnvoll einen Fachmann zu Rate zu ziehen. Für energetische Sanierung stehen zahlreiche Förderprogramme zur Verfügung.

## NÜTZLICHE VERWEISE:

- [www.bbsr-energieeinsparung.de](http://www.bbsr-energieeinsparung.de)
- [www.enev-online.de](http://www.enev-online.de)

## SERVICES ENERGIEAGENTUR RHEINLAND-PFALZ:

- Informationen zum Thema/Fördermittelrecherche
- Fachvorträge/Veranstaltungen

## ANSPRECHPARTNERIN:

irina.kollert@energieagentur.rlp.de  
Tel.: 0631 – 205 75 7163  
[www.energieagentur.rlp.de](http://www.energieagentur.rlp.de)

## FAKTENPAPIER

Fördermöglichkeiten für den  
Heizungsaustausch

## ALLGEMEIN

Auf Bundes-/Landesebene gibt es attraktive Förderprogramme (Kredite/Zuschüsse) für Maßnahmen zur Steigerung der Energieeffizienz. Viele Städte/Gemeinden sowie Energieversorger bieten eigene Förderungen an, die individuell erfragt werden sollten.

Nutzen Sie zur eigenen Recherche den Fördermittelkompass der Energieagentur Rheinland-Pfalz unter [www.energieagentur.rlp.de/foerderkompass/](http://www.energieagentur.rlp.de/foerderkompass/)

**Dabei ist zu beachten:**

- Was wird gefördert?
- Wer darf Anträge stellen?
- Wann muss der Antrag gestellt werden?
- Kombinationen mit anderen Förderungen?
- Welche Konditionen (z.B. Kreditlaufzeit, Zinssätze)?
- Welche Auszahlbedingungen sind festgelegt?

BAFA - PROGRAMM ZUR NUTZUNG ERNEUERBARER  
ENERGIEN IM WÄRMEMARKT

## WAS WIRD GEFÖRDERT?

Das Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA) fördert den Einbau von Anlagen zur Nutzung erneuerbarer Energien. Das Programm bietet eine Basisförderung für Solarkollektoranlagen zur Warmwasserbereitung und/oder Heizungsunterstützung, Erstinstallation eines Brennwertkessels (Gas/Öl) in Kombination mit einer Solarthermieanlage, Biomasseanlagen und effiziente Wärmepumpen.

## WIE WIRD GEFÖRDERT?

**Zuschüsse als Basisförderung, unterschiedliche Zusatzförderungen und Innovationsförderungen.**

Die entsprechenden Fördersätze sowie Listen mit förderfähigen Anlagen finden Sie unter [www.bafa.de](http://www.bafa.de). Je nach Anlage und Förderung erfolgt die Antragsstellung **vor Beginn der Maßnahme** oder bis zu **9 Monaten nach Inbetriebnahme** der Anlage.

**ZU BEACHTEN:** Eine Kombination mit dem KfW-Programm „Energieeffizient Sanieren - Ergänzungskredit“ ist möglich.

KfW - ENERGIEEFFIZIENT SANIEREN - ERGÄNZUNGSKREDIT  
WAS WIRD GEFÖRDERT?

Die Kreditanstalt für Wiederaufbau (KfW) fördert Heizungserneuerungen auf Basis erneuerbarer Energien in Gebäuden, für die vor 2009 ein Bauantrag gestellt wurde. Die Förderung ist eine Ergänzung zur genannten BAFA-Förderung. Daher müssen alle Anlagen den Anforderungen des BAFA entsprechen.

## WIE WIRD GEFÖRDERT?

**Zinsgünstiges Darlehen:**

- max. 50.000 € je Wohneinheit
- zu stellen vor Maßnahmenbeginn bei der Hausbank

## KfW - ENERGIEEFFIZIENT SANIEREN

## WAS WIRD GEFÖRDERT?

Die KfW fördert u.a. Einzelmaßnahmen wie Austausch/Optimierung der Heizung. Die technischen Mindestanforderungen der KfW müssen eingehalten und durch einen Sachverständigen ([www.energie-effizienz-experten.de](http://www.energie-effizienz-experten.de)) bestätigt werden. Förderfähig sind z.B. Einbau von Gas-/Öl-Brennwertkesseln, Hocheffizienzpumpen, hydraulischer Abgleich, etc. Anlagen auf Basis erneuerbarer Energien sind nur in **Ergänzung** zu den o.g. Anlagen förderfähig.

## WIE WIRD GEFÖRDERT?

**Zinsgünstiges Darlehen:**

- max. 50.000 € je Wohneinheit, Tilgungszuschuss 7,5 % der förderfähigen Investitionskosten
- zu stellen vor Maßnahmenbeginn bei der Hausbank

**Zuschuss:**

- 10 % der förderfähigen Kosten, max. 5.000 €
- zu stellen vor Maßnahmenbeginn bei der KfW

**ZU BEACHTEN:** Es ist **keine Kombination** von **Kredit** und **Zuschuss** möglich. **Keine Kombination** mit dem **BAFA Marktanreizprogramm** bei Ergänzung durch Erneuerbare Energien. Steuerermäßigungen für Handwerkerleistungen sind nicht möglich.

## ISB - MODERNISIERUNG DES LANDES RHEINLAND-PFALZ

## WAS WIRD GEFÖRDERT?

Das Land fördert allg. Modernisierungs- und Energiesparmaßnahmen sowie Erneuerbare Energien.

## WIE WIRD GEFÖRDERT?

**Zinsgünstiges Darlehen:**

- max. 60.000 € je Wohneinheit
- zu stellen vor Maßnahmenbeginn bei der zuständigen Kreis-/Stadtverwaltung

**ZU BEACHTEN:** Die Förderung ist nur bei Einhaltung bestimmter **Einkommensgrenzen** möglich.

**FAZIT:**

Prüfen Sie zeitig die Fördermöglichkeiten, da sich die Inhalte der Programme ändern können. Nutzen Sie dazu den Fördermittelkompass unter [www.energieagentur.rlp.de/foerderkompass/](http://www.energieagentur.rlp.de/foerderkompass/)